

## Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 16.09.2022)

---

### Kulturdenkmal schützt nicht vor neuen Nachbarbauvorhaben!

**Der Umstand, dass ein Kulturdenkmal auch Teil einer denkmalrechtlichen Gesamtanlage nach § 19 DSchG ist, vermittelt dem Eigentümer des Denkmals keinen über den durch § 6 DSchG vermittelten hinausgehenden Drittschutz zur Abwehr eines innerhalb der Gesamtanlage genehmigten neuen (seinerseits nicht denkmalwürdigen) Vorhabens.\*)**

VG Freiburg, Beschluss vom 08.08.2022 - **8 K 2007/22**

BauGB § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1; DSchG §§ 6, 19

#### Problem/Sachverhalt

---

N ist Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes, das zum Gebiet einer denkmalgeschützten Gesamtanlage gehört. Er begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses nebst Stellplätzen auf dem angrenzenden Grundstück.

#### Entscheidung

---

Ohne Erfolg! Da es sich bei dem Gebäude des N um ein einfaches, nicht um ein besonderes (eingetragenes) Kulturdenkmal i.S.d. §§ 12 ff. DSchG handelt, kommt dem Anwesen des N kein Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 DSchG zu. N konnte sich aber auch nicht mit Erfolg auf den durch § 6 Satz 1 DSchG vermittelnden Erhaltungsschutz berufen. Nach § 6 Satz 1 DSchG haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Vorschrift vermittelt in Verbindung mit dem Schutz des Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG Drittschutz zu Gunsten Eigentümern von Kulturdenkmälern. Ein Denkmal wird in diesem Sinne erheblich durch ein Vorhaben beeinträchtigt, wenn sein Gesamteindruck empfindlich gestört wird. Dies sah das Gericht für nicht gegeben an, da das Vorhaben weder in die Substanz des Denkmals noch durch dessen Höhe und Volumen das Kulturdenkmal des N erdrücken, verdrängen oder dessen Zeugniswert übertönen würde. N konnte sich auch nicht auf die schützenswerte Lage seines Anwesens in der Gesamtanlage berufen, da dieser Umstand nach Auffassung des Verwaltungsgerichts wohl keinen Drittschutz vermittelt. Durch die Zugehörigkeit eines Denkmals zu einer Gesamtanlage werden für den Eigentümer des Denkmals keine zusätzlichen Erhaltungs- und Pflegepflichten begründet. Weil der durch § 6 Satz 1 DSchG vermittelte Abwehranspruch im Eigentumsrecht wurzelt und Kehrseite der dem Eigentümer des Kulturdenkmals auferlegten Pflichten zu dessen Erhaltung und Pflege ist, dürfte eine Rechtsverletzung des N nur dann in Betracht kommen, wenn ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung gerade des Eigentumsobjekts führt. Die dem Grundstückseigentum korrespondierende subjektive Rechtsstellung dürfte darauf beschränkt sein, für das Anwesen des Eigentümers erhebliche Beeinträchtigungen für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung abwehren zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - **4 C 3.08, IBRRS 2009, 2657**; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2009 - **8 A 10710/09, IBRRS 2009, 4086**). Ein Abwehrrecht um der Gesamtanlage willen hat der Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Weder der Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes noch die Materialien enthalten Anhaltspunkte für einen weitergehenden Drittschutz nach baden-württembergischen Landesrecht. Auch der Text der Gesamtanlagensatzung oder deren Begründung geben für eine Erweiterung der Rechtsstellung voraussichtlich nichts her. Eine "Privatisierung" des grundsätzlich allein im öffentlichen Interesse bestehenden Denkmalschutzes bedarf voraussichtlich

einer eindeutigeren Grundlage. Gegen die Beschränkung der Abwehrmöglichkeiten eines Denkmaleigentümers, dessen Gebäude Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ist, auf eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Belange - mit Blick auf sein Eigentum - durch das Landesdenkmalrecht bestehen auch bundesrechtlich keine Bedenken (BVerwG, Beschluss vom 16.11.2010 - **4 B 28.10, IBRRS 2011, 1122**).

### **Praxishinweis**

---

Der denkmalrechtliche Drittschutz, der dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG entspringt, erstreckt sich nicht zwangsläufig auf den gesamten räumlichen Bereich der Gesamtanlage, so dass allein objektiv-rechtliche Beeinträchtigungen der Gesamtanlage ohne Bezug zum Eigentumsobjekt desjenigen, der die Beeinträchtigung geltend macht, für einen Abwehranspruch nicht ausreichend sind (vgl. dazu OVG Hamburg Urteil vom 25.09.2014 - **2 Bs 164/14, IBRRS 2015, 1130**; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2009 - **8 A 10710/09, IBRRS 2009, 4086**; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.03.2014 - **2 M 164/13**).

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart*

© id Verlag